

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1859/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....	1
Verordnung (EG) Nr. 1860/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel.....	4
Verordnung (EG) Nr. 1861/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	6
Verordnung (EG) Nr. 1862/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	8
Verordnung (EG) Nr. 1863/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements .....	10
Verordnung (EG) Nr. 1864/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....	12
Verordnung (EG) Nr. 1865/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	14
Verordnung (EG) Nr. 1866/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	17
Verordnung (EG) Nr. 1867/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	19

Verordnung (EG) Nr. 1868/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von verschiedenen Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch .....	21
Verordnung (EG) Nr. 1869/96 der Kommission vom 27. September 1996 über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	22
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1870/96 der Kommission vom 26. September 1996 zur Einstellung des Loddenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates .....</b>	<b>25</b>
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1871/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung, hinsichtlich der Prämienvorschüsse im Sektor Rindfleisch .....</b>	<b>26</b>
Verordnung (EG) Nr. 1872/96 der Kommission vom 27. September 1996 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung .....	27
Verordnung (EG) Nr. 1873/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 168. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1825/96 .....	28
Verordnung (EG) Nr. 1874/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor .....	30
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1875/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse .....</b>	<b>36</b>
Verordnung (EG) Nr. 1876/96 der Kommission vom 27. September 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

96/564/Euratom, EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 11. September 1996 zur Ermächtigung Österreichs, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage mittels annähernder Schätzungen zu berechnen .....</b>	<b>39</b>
--	-----------

96/565/Euratom, EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 11. September 1996 zur Ermächtigung Schwedens, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen .....</b>	<b>41</b>
---	-----------

96/566/Euratom, EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 11. September 1996 zur Ermächtigung Finnlands, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen .....</b>	<b>43</b>
---	-----------

96/567/Euratom, EGKS, EG:

* <b>Beschluß der Kommission vom 19. September 1996 zur Änderung des Beschlusses 94/90/EGKS, EWG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten .....</b>	<b>45</b>
--	-----------

**Berichtigungen**

* <b>Berichtigung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994) .....</b>	<b>46</b>
--	-----------



## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1859/96 DER KOMMISSION****vom 27. September 1996****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaft-

lichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(5)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(2)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(3)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag <sup>(1)</sup>	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag <sup>(1)</sup>
1102 20 10 200 <sup>(2)</sup>	40,45	1104 23 10 100	43,34
1102 20 10 400 <sup>(2)</sup>	34,67	1104 23 10 300	33,22
1102 20 90 200 <sup>(2)</sup>	34,67	1104 29 11 000	6,51
1102 90 10 100	43,62	1104 29 51 000	6,38
1102 90 10 900	29,66	1104 29 55 000	6,38
1102 90 30 100	37,57	1104 30 10 000	1,60
1103 12 00 100	37,57	1104 30 90 000	7,22
1103 13 10 100 <sup>(2)</sup>	52,00	1107 10 11 000	11,36
1103 13 10 300 <sup>(2)</sup>	40,45	1107 10 91 000	51,76
1103 13 10 500 <sup>(2)</sup>	34,67	1108 11 00 200	12,76
1103 13 90 100 <sup>(2)</sup>	34,67	1108 11 00 300	12,76
1103 19 10 000	24,10	1108 12 00 200	46,22
1103 19 30 100	45,07	1108 12 00 300	46,22
1103 21 00 000	6,51	1108 13 00 200	37,74
1103 29 20 000	29,66	1108 13 00 300	37,74
1104 11 90 100	43,62	1108 19 10 200	21,86
1104 12 90 100	41,74	1108 19 10 300	21,86
1104 12 90 300	33,39	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	6,51	1702 30 51 000 <sup>(3)</sup>	48,62
1104 19 50 110	46,22	1702 30 59 000 <sup>(3)</sup>	37,22
1104 19 50 130	37,56	1702 30 91 000	48,62
1104 21 10 100	43,62	1702 30 99 000	37,22
1104 21 30 100	43,62	1702 40 90 000	37,22
1104 21 50 100	58,16	1702 90 50 100	48,62
1104 21 50 300	46,53	1702 90 50 900	37,22
1104 22 20 100	33,39	1702 90 75 000	50,94
1104 22 30 100	35,48	1702 90 79 000	35,36
		2106 90 55 000	37,22

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1860/96 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1996

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-

nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(5)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(6)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage<sup>(1)</sup>:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,  
 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,  
 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,  
 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

		<i>(in ECU/t)</i>
Getreideerzeugnis <sup>(2)</sup>		Erstattung <sup>(3)</sup>
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10		28,89
Getreideerzeugnisse <sup>(2)</sup> außer Mais und Maiserzeugnissen		17,73

<sup>(1)</sup> Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(3)</sup> Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1861/96 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1705/96<sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1996, S. 20.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	9,00	9,00
Gerste (1003 00 90)	30,00	30,00
Mais (1005 90 00)	32,00	32,00
Hartweizen (1001 10 00)	23,00	23,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1862/96 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des  
Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommis-  
sion <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1704/  
96 <sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung  
der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisände-  
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt  
werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang ange-  
geben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1996, S. 18.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen (1001 90 99)	9,00
Gerste (1003 00 90)	30,00
Mais (1005 90 00)	32,00
Hartweizen (1001 10 00)	23,00
Hafer (1004 00 00)	28,00

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1863/96 DER KOMMISSION

vom 27. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/96<sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen

überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 31. 8. 1996, S. 14.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	12,00	12,00	12,00	16,00
Gerste (1003 00 90)	33,00	33,00	33,00	36,00
Mais (1005 90 00)	35,00	35,00	35,00	38,00
Hartweizen (1001 10 00)	26,00	26,00	26,00	29,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1864/96 DER KOMMISSION  
vom 27. September 1996

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	6,00
1002 00 00 000	22,00
1003 00 90 000	27,00
1004 00 00 400	26,00
1005 90 00 000	29,00
1006 20 92 000	212,00
1006 20 94 000	212,00
1006 30 42 000	265,00
1006 30 44 000	265,00
1006 30 92 100	265,00
1006 30 92 900	265,00
1006 30 94 100	265,00
1006 30 94 900	265,00
1006 30 96 100	265,00
1006 30 96 900	265,00
1006 30 98 100	265,00
1006 30 98 900	265,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	29,00
1101 00 15 100	7,00
1101 00 15 130	7,00
1102 20 10 200	40,45
1102 20 10 400	34,67
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	43,62
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	52,00
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	41,74
1104 21 50 100	58,16

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1865/96 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1996**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)  
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden  
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-  
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von  
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-  
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags  
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(2)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13  
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-  
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(4)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-  
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des  
Rates<sup>(5)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der  
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aus-  
genommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-  
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im  
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	199,00	1006 30 65 900	01	249,00
1006 20 13 000	01	199,00		04	249,00
1006 20 15 000	01	199,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 17 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 20 92 000	01	199,00	1006 30 92 100	01	249,00
1006 20 94 000	01	199,00		02	255,00
1006 20 96 000	01	199,00		03	260,00
1006 20 98 000	—	—		04	249,00
1006 30 21 000	01	199,00	1006 30 92 900	01	249,00
1006 30 23 000	01	199,00		04	249,00
1006 30 25 000	01	199,00	1006 30 94 100	01	249,00
1006 30 27 000	—	—		02	255,00
1006 30 42 000	01	199,00		03	260,00
1006 30 44 000	01	199,00		04	249,00
1006 30 46 000	01	199,00	1006 30 94 900	01	249,00
1006 30 48 000	—	—		04	249,00
1006 30 61 100	01	249,00		—	—
	02	255,00	1006 30 96 100	01	249,00
	03	260,00		02	255,00
	04	249,00		03	260,00
1006 30 61 900	01	249,00		04	249,00
	04	249,00	1006 30 96 900	01	249,00
1006 30 63 100	01	249,00		04	249,00
	02	255,00	1006 30 98 100	—	—
	03	260,00	1006 30 98 900	—	—
	04	249,00	1006 40 00 000	—	—
1006 30 63 900	01	249,00			
	04	249,00			
1006 30 65 100	01	249,00			
	02	255,00			
	03	260,00			
	04	249,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,  
 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,  
 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,  
 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1866/96 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1996

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(10)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	263,00	263,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1867/96 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1996**  
**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der**  
**Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des  
 Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-  
 nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
 zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommissi-  
 on<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird  
 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,  
 preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der  
 Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-  
 stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-  
 kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide  
 eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser  
 Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-  
 gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der  
 Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen  
 Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(4)</sup>,  
 enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderrege-  
 lung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit  
 bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
 Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-  
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige  
 Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen  
 oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen  
 Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für  
 die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-  
 henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit  
 Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-  
 gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln  
 gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	263,00
Bruchreis (1006 40)	58,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1868/96 DER KOMMISSION****vom 27. September 1996****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von verschiedenen Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1588/96 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der  
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-  
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-  
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.  
2377/80 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2856/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstat-  
tungen für verschiedene zubereitete und haltbar gemachte

Erzeugnisse übertrifft die normalen Absatzmengen. Daher  
sollten alle seit dem 23. September 1996 gestellten  
Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von  
diesen Erzeugnissen abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.  
1445/95 wird die während des Zeitraums vom 23. bis 27.  
September 1996 beantragte Erteilung von Lizenzen für  
die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes  
1602 50 39 705 und 1602 50 80 705 abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1869/96 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1996**  
**über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittel-**  
**hilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für  
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder  
und Organisationen und der für die Beförderung der  
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten  
Fischereierzeugnisse zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(3)</sup>.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen  
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung

der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Fischereierzeugnisse zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen bereitgestellt. Die Zuteilung der  
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.



## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nr. (1):** 1095/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Mali
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Sardinen (*sardina pilchardus* Walbaum)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):**  
Sardinenkonserven (ohne Kopf, mit Pflanzenöl, Fischerei 1996, KN-Code 1604 13 19)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 20
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (6):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VIII A 2 und VIII A 3)  
Art der Dose: „Easy open“  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch („maquereaux“ wird durch „sardines“ ersetzt)  
Ergänzende Aufschriften: „Date d'expiration: . . . . .“ (Herstellungsdaten + 4 Jahre)  
Lassen sich die erforderlichen Angaben nicht auf die Dosenwand aufdrucken, müssen diese für jede Dose auf der jeweiligen Dosenwicklung oder auf einem selbstklebenden Etikett ausgewiesen werden.  
Das Herstellungs- und das Verfallsdatum sind auf den Dosen und nicht auf selbstklebenden Etiketten aufzudrucken.
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 18. 11. — 8. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 10. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 10. 1996, [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 2. — 22. 12. 1996
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (<sup>5</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL.  
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.  
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Der Zuschlagsempfänger verstaut die Kartons in den Containern ohne Zwischenraum und befestigt die letzte Kartonreihe mit Gurten.  
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt VIII A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis (+ Halbarkeitsdatum).
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1870/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1996**  
**zur Einstellung des Loddenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-**  
**staates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3079/95 des Rates vom 21.  
Dezember 1995 zur Aufteilung der Fangquoten der  
Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1996) <sup>(3)</sup> sieht  
für 1996 Quoten für Lodde vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Loddenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V,  
XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem

Mitgliedstaat registriert sind, die für 1996 zugeteilte Quote  
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Loddenfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe,  
die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für  
1996 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Loddenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V,  
XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 64.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1871/96 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung, hinsichtlich der Prämienvorschüsse im Sektor Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1588/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4b  
Absatz 8 und Artikel 4d Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/  
96 <sup>(4)</sup>, enthält Bestimmungen, welche die Gewährung von  
Prämienvorschüssen betreffen. Angesichts der schwierigen  
Marktlage sollte der auf die Sonderprämie und auf die  
Prämie für Mutterkühe zu gewährende Vorschuß erhöht  
und der Beginn der Auszahlung des Vorschusses vorver-  
legt werden.Die Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, um  
die Gewährung der Vorschüsse ab dem 1. Oktober 1996  
möglich zu machen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3886/92 wird der letzte Absatz durch folgenden Text  
ersetzt:„Im Kalenderjahr 1996 darf jedoch ab 1. Oktober  
1996 auf die Sonderprämie und auf die Mutterkuh-  
prämie ein Vorschuß von bis zu 80 % des Betrages  
dieser Prämien gewährt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 77.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1872/96 DER KOMMISSION

vom 27. September 1996

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der  
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und  
Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2702/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/96 der Kommission<sup>(3)</sup>  
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-  
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt  
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind  
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten  
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden  
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission  
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-  
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen  
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen  
werden die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr.  
1832/96 angeführten 3 198 Tonnen Tomaten/Para-  
deiser<sup>(4)</sup>, 137 Tonnen Haselnüsse in der Schale, 138  
Tonnen Walnüsse in der Schale, 30 932 Tonnen Orangen,  
5 079 Tonnen Zitronen, 13 585 Tonnen Tafeltrauben und  
9 477 Tonnen Äpfel nach Erhöhung bzw. Verringerung  
um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.  
1488/95 genannte Menge überschritten, wenn auf die seit

24. September 1996 gestellten Anträge ohne Einschrän-  
kung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung  
erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am  
24. September 1996 beantragten Mengen Tomaten/Para-  
deiser, Haselnüsse in der Schale, Walnüsse in der Schale,  
Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel einen  
Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge  
auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung  
der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf  
eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 24. September 1996 nach Artikel 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1832/96 für Tomaten/Paradeiser, Hasel-  
nüsse in der Schale, Walnüsse in der Schale, Orangen,  
Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel mit Vorausfestsetzung  
der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu  
2,91 %, 61,16 %, 69,00 %, 0,83 %, 0,43 %, 8,78 % bzw.  
0,77 % für die beantragten Mengen Tomaten/Paradeiser,  
Haselnüsse in der Schale, Walnüsse in der Schale,  
Orangen, Zitronen, Tafeltrauben bzw. Äpfel ausgestellt.

Die nach dem 24. September 1996 und vor dem 18.  
November 1996 gestellten Anträge auf Erteilung von  
Lizenzen für die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 24. 9. 1996, S. 17.

<sup>(4)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-  
trittsakte 1994.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1873/96 DER KOMMISSION

vom 27. September 1996

**zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 168. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 1825/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1588/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96<sup>(4)</sup>, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1824/96<sup>(6)</sup>, und mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1825/96 der Kommission vom 20. September 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(7)</sup> eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 168. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 168. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 263 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 8 382 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 235 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % angewendet.

ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 214 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 20. 9. 1996, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 20. 9. 1996, S. 18.

- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
  - Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 294 Tonnen.
  - Bei den zu einem Preis von mehr als 235 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % angewendet.
- b) Kategorie C:
- Der Höchstankaufspreis beträgt 263 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
  - Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 12 570 Tonnen.
  - Bei den zu einem Preis von mehr als 235 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % angewendet.
- c) Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von weniger als 10 Monate alten mageren Tieren: Alle Angebotsmengen werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1874/96 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1996**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1588/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3169/87<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission<sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und  
(EWG) Nr. 2388/84 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92<sup>(7)</sup>, sind die  
Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten  
und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussicht-  
liche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die  
Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der ins-  
besondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatz-  
möglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem  
Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg  
sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-  
wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen  
gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach  
bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem  
frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter  
dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem  
gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem  
KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-

nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem  
KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten  
anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und  
Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem  
KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstat-  
tungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten  
Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100  
weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die  
Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das  
Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und  
getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach  
der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen  
Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstat-  
tung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied  
zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und  
den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für  
gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch  
bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Dritt-  
ländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.  
Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung  
festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes  
1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen  
und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeug-  
nissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am interna-  
tionalen Handel durch Gewährung einer Erstattung  
aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichti-  
gung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung  
ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es  
wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am  
Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kom-  
mission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1222/96<sup>(9)</sup>, ist eine Nomenklatur der landwirtschaft-  
lichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt  
worden. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit  
sind die Bestimmungen in einem besonderen Anhang  
festzulegen.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe-  
teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungs-  
beträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzu-  
gleichenden, die für frisches oder gekühltes Fleisch, aus-  
genommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen  
Rindern, gewährt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.



In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83<sup>(2)</sup>, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(4)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates<sup>(5)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I angegeben.
- (2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

## ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°) (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°) (°)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	82,00	0201 20 20 120	02	114,00
0102 10 10 130	02	54,50		03	79,50
	03	37,50		04	39,50
	04	19,00	0201 20 30 110 (°)	02	112,50
0102 10 30 120	01	82,00		03	77,00
0102 10 30 130	02	54,50		04	38,00
	03	37,50	0201 20 30 120	02	83,00
	04	19,00		03	58,50
0102 10 90 120	01	82,00		04	29,00
0102 90 41 100	02	73,00	0201 20 50 110 (°)	02	196,50
0102 90 51 000	02	54,50		03	131,00
	03	37,50		04	65,00
	04	19,00	0201 20 50 120	02	145,00
0102 90 59 000	02	54,50		03	100,00
	03	37,50		04	50,00
	04	19,00	0201 20 50 130 (°)	02	112,50
0102 90 61 000	02	54,50		03	77,00
	03	37,50		04	38,00
	04	19,00	0201 20 50 140	02	83,00
0102 90 69 000	02	54,50		03	58,50
	03	37,50		04	29,00
	04	19,00	0201 20 90 700	02	83,00
0102 90 71 000	02	73,00		03	58,50
	03	48,00		04	29,00
	04	24,00	0201 30 00 050 (°)	05	100,50
0102 90 79 000	02	73,00		02	274,00
	03	48,00	0201 30 00 100 (°)	03	187,50
	04	24,00		04	94,00
		— Nettogewicht —		06	240,50
0201 10 00 110 (°)	02	112,50	0201 30 00 150 (°)	08	145,50
	03	77,00		09	133,50
	04	38,00		03	112,50
0201 10 00 120	02	83,00	0201 30 00 190 (°)	04	56,50
	03	58,50		06	130,50
	04	29,00		07	81,00
0201 10 00 130 (°)	02	155,00		02	115,00
	03	104,00		03	75,50
	04	52,50		04	37,50
0201 10 00 140	02	114,00		06	92,50
	03	79,50		07	81,00
	04	39,50			
0201 20 20 110 (°)	02	155,00			
	03	104,00			
	04	52,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°) (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°) (°)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	83,00	1602 50 10 120	02	132,50 (°)
	03	58,50		03	106,00 (°)
	04	29,00		04	106,00 (°)
0202 10 00 900	02	114,00	1602 50 10 140	02	117,00 (°)
	03	79,50		03	94,00 (°)
	04	39,50		04	94,00 (°)
0202 20 10 000	02	114,00	1602 50 10 160	02	94,00 (°)
	03	79,50		03	75,50 (°)
	04	39,50		04	75,50 (°)
0202 20 30 000	02	83,00	1602 50 10 170	02	62,50 (°)
	03	58,50		03	50,00 (°)
	04	29,00		04	50,00 (°)
0202 20 50 100	02	145,00	1602 50 10 190	02	62,50
	03	100,00		03	50,00
	04	50,00		04	50,00
0202 20 50 900	02	83,00	1602 50 10 240	02	—
	03	58,50		03	—
	04	29,00		04	—
0202 20 90 100	02	83,00	1602 50 10 260	02	—
	03	58,50		03	—
	04	29,00		04	—
0202 30 90 100 (*)	05	100,50	1602 50 10 280	02	—
0202 30 90 400 (*)	08	145,50		03	—
	09	133,50		04	—
	03	112,50	1602 50 31 125	01	129,50 (°)
	04	56,50	1602 50 31 135	01	75,50 (°)
	06	130,50	1602 50 31 195	01	37,00
	07	81,00	1602 50 31 325	01	116,00 (°)
			1602 50 31 335	01	67,50 (°)
0202 30 90 500 (*)	02	115,00	1602 50 31 395	01	37,00
	03	75,50	1602 50 39 125	01	129,50 (°)
	04	37,50	1602 50 39 135	01	75,50 (°)
	06	92,50	1602 50 39 195	01	37,00
	07	81,00	1602 50 39 325	01	116,00 (°)
			1602 50 39 335	01	67,50 (°)
			1602 50 39 395	01	37,00
0202 30 90 900	07	81,00	1602 50 39 425	01	85,50 (°)
0206 10 95 000	02	115,00	1602 50 39 435	01	50,00 (°)
	03	75,50	1602 50 39 495	01	37,00
	04	37,50	1602 50 39 505	01	37,00
	06	92,50	1602 50 39 525	01	85,50 (°)
0206 29 91 000	02	115,00	1602 50 39 535	01	50,00 (°)
	03	75,50	1602 50 39 595	01	37,00
	04	37,50			
	06	92,50			
0210 20 90 100	02	96,00			
	04	57,00			
0210 20 90 300	02	119,00			
0210 20 90 500 (°)	02	119,00			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (8)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (8)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	37,00	1602 50 80 495	01	37,00
1602 50 39 625	01	16,50	1602 50 80 505	01	37,00
1602 50 39 705	01	15,00	1602 50 80 515	01	16,50
1602 50 39 805	01	—	1602 50 80 535	01	50,00 (9)
1602 50 39 905	01	—	1602 50 80 595	01	37,00
1602 50 80 135	01	75,50 (6)	1602 50 80 615	01	37,00
1602 50 80 195	01	37,00	1602 50 80 625	01	16,50
1602 50 80 335	01	67,50 (6)	1602 50 80 705	01	15,00
1602 50 80 395	01	37,00	1602 50 80 805	01	—
1602 50 80 435	01	50,00 (6)	1602 50 80 905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44).

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

## ANHANG II

Zone 01: alle Drittländer

Zone 02: Zonen 08 und 09

Zone 03	Zone 05	
		373 Mauritius
		375 Kamoren
022 Ceuta und Melilla	400 Vereinigte Staaten von Amerika	377 Mayotte
024 Island		378 Sambia
028 Norwegen	Zone 06	386 Malawi
041 Färöer Inseln		388 Südafrika
043 Andorra	809 Neu-Kaledonien	395 Lesotho
044 Gibraltar	822 Französisch-Polynesien	604 Libanon
045 Vatikanstadt		608 Syrien
053 Estland	Zone 07	612 Irak
054 Lettland		616 Iran
055 Litauen	404 Kanada	624 Israel
060 Polen		625 Gaza und Jericho
061 Tschechische Republik	Zone 08	628 Jordanien
063 Slowakei		632 Saudi-Arabien
064 Ungarn	046 Malta	636 Kuwait
066 Rumänien	052 Türkei	640 Bahrein
068 Bulgarien	072 Ukraine	644 Katar
070 Albanien	073 Belarus	647 Vereinigte Arabische Emirate
091 Slowenien	074 Moldavien	649 Oman
092 Kroatien	075 Rußland	653 Jemen
093 Bosnien-Herzegowina	076 Georgien	720 China
094 Serbien und Montenegro	077 Armenien	
096 Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	078 Aserbaidschan	Zone 09
109 Gemeinden Livigno und Gebiete Italiens, Insel Helgoland	079 Kasachstan	228 Mauretanien
406 Grönland	080 Turkmenistan	232 Mali
600 Zypern	081 Usbekistan	236 Burkina Faso
662 Pakistan	082 Tadschikistan	240 Niger
669 Sri Lanka	083 Kirgistan	244 Tschad
676 Myanmar (Birma)	204 Marokko	247 Kap Verde
680 Thailand	208 Algerien	248 Senegal
690 Vietnam	212 Tunesien	252 Gambia
700 Indonesien	216 Libyen	257 Guinea-Bissau
708 Philippinen	220 Ägypten	260 Guinea
724 Nordkorea	224 Sudan	264 Sierra Leone
740 Hongkong	324 Ruanda	268 Liberia
950 Versorgung und Unterstützung (Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission)	328 Burundi	272 Elfenbeinküste (Côte-d'Ivoire)
	329 St. Helena	276 Ghana
	330 Angola	280 Togo
	334 Äthiopien	284 Benin
	336 Eritrea	288 Nigeria
	338 Dschibuti	302 Kamerun
	342 Somalia	306 Zentralafrikanische Republik
	350 Uganda	310 Äquatorial-Guinea
	352 Tansania	311 São Tomé und Príncipe
	355 Seychellen	314 Gabun
	357 Britisches Territorium des Indischen Ozeans	318 Kongo
	366 Mosambik	322 Zaire
Zone 04		
039 Schweiz		

NB: Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegten Länder (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1875/96 DER KOMMISSION

vom 27. September 1996

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen sind erlassen durch die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/96<sup>(4)</sup>. Nach Artikel 9a der genannten Verordnung können Lizenzen für Käse, der nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Zusatzkontingents ausgeführt wird, das aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkommens eröffnet worden ist, nach einem besonderen Verfahren erteilt werden, welches die Möglichkeit gibt, von den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugte Einführer zu bestimmen. Damit dieses Verfahren reibungslos angewandt werden kann, sollte es erfahrungsgemäß in mehreren Punkten geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9a Absatz 2 wird unter den Buchstaben a) und b) das Jahr „1995“ durch das Jahr „1996“ ersetzt.
2. In Artikel 9a erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Vor Ende des Jahres, für das die vorläufigen Lizenzen bestimmt sind, beantragt der Interessierte, auch für Teilmengen, die endgültige Lizenz, die ihm unverzüglich erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der endgültigen Lizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 20 folgende Angabe:

„Nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen: Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 1466/95.“

Unbeschadet von Artikel 4 gelten die endgültigen Lizenzen nur für das betreffende Jahr.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11*

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 betrifft lediglich die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9a erteilten Lizenzen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die gemäß Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 für die Ausfuhr ab 1. Januar 1997 erteilten Lizenzen.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1876/96 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1996**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. September 1996 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	89,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	624	67,7	
	060	80,2		999	112,9	
	064	70,8		039	121,0	
	066	54,0		052	68,6	
	068	80,3		064	50,6	
	204	86,8		070	90,2	
	208	44,0		284	72,1	
	212	97,5		388	52,8	
	400	170,4		400	54,4	
	624	95,8		404	63,6	
	999	86,9		416	72,7	
	ex 0707 00 25	052		82,8	508	113,5
		053		156,2	512	126,1
060		61,0	524	100,3		
066		53,8	528	53,0		
068		69,1	624	86,5		
204		144,3	728	107,3		
624		87,1	800	141,3		
999		93,5	804	88,9		
0709 90 79		052	54,3	0808 20 57	999	86,1
	204	77,5	039		104,1	
	412	54,2	052		69,4	
	508	42,9	064		78,0	
	624	151,9	388		57,2	
	999	76,2	400		70,4	
0805 30 30	052	76,9	0809 30 41, 0809 30 49	512	88,7	
	204	88,8		528	132,9	
	220	74,0		624	79,0	
	388	70,9		728	115,4	
	400	68,2		800	84,0	
	512	66,7		804	73,0	
	520	66,5		999	86,6	
	524	67,9		052	93,8	
	528	65,1		220	121,8	
	600	96,5		624	106,8	
	624	48,9		999	107,5	
0806 10 40	052	71,5	0809 40 30	052	66,3	
	064	49,5		064	13,1	
	066	49,4		066	74,5	
	220	110,8		068	37,1	
	400	140,3		400	76,1	
	412	58,5		624	63,8	
	508	307,2		676	68,6	
	512	186,0		999	57,1	
	600	88,5				

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1996

zur Ermächtigung Österreichs, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage mittels annähernder Schätzungen zu berechnen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/564/Euratom, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89  
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche  
Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie  
77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung  
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —  
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige  
Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup>, nachstehend als „Sechste Richtlinie“ bezeichnet,  
können die Mitgliedstaaten weiterhin bestimmte Umsätze besteuern  
oder von der Steuer befreien; bei der Berechnung der Grundlage für  
die Mehrwertsteuereigenmittel müssen sie die entsprechenden Umsätze  
jedoch berücksichtigen.

Gemäß Anhang IX (Steuern) Nummer 2 Buchstaben h) und i) der  
Beitrittsakte der Republik Österreich zu den Europäischen  
Gemeinschaften<sup>(3)</sup> kann Österreich bei der Anwendung von Artikel 28  
Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bestimmte in den Anhängen E und F  
der Sechsten Richtlinie aufgeführte Umsätze besteuern.

Österreich ist nicht in der Lage, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel für die Umsätze gemäß Anhang F Nummer 7 der Sechsten Richtlinie genau zu ermitteln; außerdem wäre zu deren Berechnung ein Verwaltungsaufwand nötig, der angesichts der minimalen Auswirkungen auf die gesamte Grundlage für die österreichischen Mehrwertsteuereigenmittel nicht vertretbar ist. Daher sollte Österreich ermächtigt werden, diese Umsätze bei der Berechnung der Grundlage der Mehrwertsteuereigenmittel nicht zu berücksichtigen.

Österreich ist in der Lage, eine Berechnung mittels annähernder Schätzungen für drei in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführte Arten von Umsätzen vorzunehmen. Daher sollte es ermächtigt werden, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.

Der Beratende Ausschuss für Eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Österreich wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 gemäß Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 folgende in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführte Umsätze nicht zu berücksichtigen:

— Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten, sofern diese Steuerbefreiung nicht zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führt (Anhang F, vormals Nummer 7).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 336.

*Artikel 2*

Österreich wird ermächtigt, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 mittels annähernder Schätzungen bei folgenden, in den Anhängen E und F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen zu berechnen:

1. Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferung von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker an österreichische Sozialversicherungsträger (Anhang E, vormals Nummer 2);
2. Dienstleistungen, auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, die von Posteinrichtungen erbracht werden (Anhang F, vormals Nummer 5);
3. Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden gemäß Artikel 4

Absatz 3 der Sechsten Richtlinie (Anhang F, vormals Nummer 16).

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1996

**zur Ermächtigung Schwedens, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen**

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(96/565/Euratom, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup>, nachstehend als „Sechste Richtlinie“ bezeichnet, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin besteuern oder von der Steuer befreien; bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel müssen diese Umsätze berücksichtigt werden.

Gemäß Anhang IX (Steuern) Nummer 2 Buchstabe aa) der Beitrittsakte des Königreichs Schweden zu den Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> kann Schweden bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bestimmte in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführte Umsätze von der Mehrwertsteuer befreien.

Schweden ist nicht in der Lage, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bei bestimmten Gruppen von in Anhang F Nummer 2 zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen genau zu berechnen. Solche Berechnungen würden einen Verwaltungsaufwand notwendig machen, der im Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Umsätze auf die gesamte Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel Schwedens nicht gerechtfertigt wäre. Schweden sollte daher ermächtigt werden, diese Umsätze bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel nicht zu berücksichtigen.

Schweden ist in der Lage, für vier Gruppen von in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen eine Berechnung mittels annähernder Schätzungen vorzu-

nehmen. Schweden sollte daher ermächtigt werden, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.

Der Beratende Ausschuß für Eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Schweden wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 gemäß Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 folgende Gruppen von in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen nicht zu berücksichtigen:

— Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B zur zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates<sup>(4)</sup> (Anhang F, vormals Nummer 2) handelt; ausgenommen sind Urheberrechte und Vergütungen aus urheberrechtlichen Ansprüchen.

### *Artikel 2*

Schweden wird ermächtigt, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 bei folgenden Gruppen von in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen mittels annähernder Schätzungen zu berechnen:

1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen (Anhang F, vormals Nummer 1);
2. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B zur zweiten Richtlinie 67/228/EWG (Anhang F, vormals Nummer 2) handelt; betroffen sind Urheberrechte und Vergütungen aus urheberrechtlichen Ansprüchen;
3. Beförderungen von Personen (Anhang F, vormals Nummer 17);
4. Lieferungen der in Artikel 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bezeichneten Gebäude und Grundstücke (Anhang F, vormals Nummer 16).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 339.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1996

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1996

**zur Ermächtigung Finnlands, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen**

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(96/566/Euratom, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup>, nachstehend „Sechste Richtlinie“ bezeichnet, können die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze weiterhin besteuern oder von der Steuer befreien. Bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel müssen diese Umsätze berücksichtigt werden.

Gemäß Anhang IX (Steuern) Nummer 2 Buchstabe n) der Beitrittsakte der Republik Finnland zu den Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup> kann Finnland bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bestimmte in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführte Umsätze von der Mehrwertsteuer befreien.

Finnland ist nicht in der Lage, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bei bestimmten Gruppen von in Anhang F Nummern 2 und 7 zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen genau zu berechnen. Solche Berechnungen würden einen Verwaltungsaufwand notwendig machen, der im Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Umsätze auf die gesamte Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel Finnlands nicht gerechtfertigt wäre.

Finnland sollte daher ermächtigt werden, diese Umsätze bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel nicht zu berücksichtigen.

Finnland ist in der Lage, für drei Gruppen von in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen eine

Berechnung mittels annähernder Schätzungen vorzunehmen. Finnland sollte daher ermächtigt werden, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.

Der Beratende Ausschuss für Eigene Mittel hat den Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Finnland wird ermächtigt, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 gemäß Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 folgende Gruppen von in Anhang F zur Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen nicht zu berücksichtigen:

1. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B zur zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates<sup>(4)</sup> (Anhang F, vormals Nummer 2) handelt; ausgenommen sind Urheberrechte und Vergütungen aus urheberrechtlichen Ansprüchen;
2. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Anhang F, vormals Nummer 7).

### *Artikel 2*

Finnland wird ermächtigt, die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ab 1. Januar 1995 bei folgenden Gruppen von in Anhang F der Sechsten Richtlinie aufgeführten Umsätzen mittels annähernder Schätzungen zu berechnen:

1. Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B zur zweiten Richtlinie 67/228/EWG (Anhang F, vormals Nummer 2) handelt; betroffen sind Urheberrechte und Vergütungen aus urheberrechtlichen Ansprüchen;
2. Lieferungen der in Artikel 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie bezeichneten Gebäude und Grundstücke (Anhang F, vormals Nummer 16);
3. Beförderungen von Personen (Anhang F, vormals Nummer 17).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 337.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1303/67.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1996

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 19. September 1996

**zur Änderung des Beschlusses 94/90/EGKS, EWG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten**

(96/567/Euratom, EGKS, EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere auf Artikel 162 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 8. Februar 1994 den Beschluß 94/90/EGKS, EWG, Euratom<sup>(1)</sup> über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten gefaßt.

Nach diesem Beschluß wird auf die Ablichtung eines Dokuments von über 30 Blättern eine Gebühr erhoben.

Die geltende Regelung hat sich als schwer durchführbar und wenig wirksam erwiesen.

Es ist daher zweckmäßig, dieses System fakultativ anzuwenden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 94/90/EGKS, EWG, Euratom der Kommission erhält folgende Fassung:

„Für die Bereitstellung eines Dokuments auf Papier von über 30 Blättern kann eine Gebühr von 10 ECU zuzüglich 0,036 ECU pro Blatt erhoben werden. Die Gebühren für andere Informationsträger werden von Fall zu Fall festgelegt, dürfen jedoch einen zumutbaren Betrag nicht überschreiten.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 19. September 1996

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques SANTER

---

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 58.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100 vom 19. April 1994)*

Seite 34, Artikel 1 Punkt 6 Buchstabe a) letzter Unterabsatz:

*anstatt:* „... nach Artikel 1 Nummer 9 dritter Gedankenstrich können die ausführlichen Bemerkungen oder Stellungnahmen ...“

*muß es heißen:* „... nach Artikel 1 Nummer 9 dritter Gedankenstrich können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen...“

Seite 34, Artikel 1 Punkt 7 (neuer Artikel 9 Absatz 1, Absatz 2 erster Unterabsatz, Absatz 3 und Absatz 4):

*anstatt:* „... setzen... in Kraft...“

*muß es heißen:* „... nehmen... an...“

---